

Änderungsübersicht Neufassung Satzung 13.04.2020

Streichungen: ~~rot und durchgestrichen~~

Hinzufügungen: blau

Kommentare / Begründungen: grün und kursiv

Rugby Football Club Augsburg e.V.



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Rugby Football Club Augsburg e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Rugby-Spieles nach den Regeln der *Rugby Football Union*. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen, Leistungen und Wettbewerbe verwirklicht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder des Vereins oder Wegfall eines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den *Rugby-Verband Bayern e.V.* und soll dort ausschließlich für die Jugendarbeit verwendet werden.
- (5) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche, voll geschäftsfähige Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige können mit schriftlicher Einverständniserklärung ihres gesetzlichen Vertreters Mitglied werden. Der gesetzliche Vertreter muß sich darin zur Zahlung sämtlicher Beiträge und Gebühren verpflichten.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand, gegen dessen Entscheidung die Mitgliederversammlung angerufen werden kann. Bei Ablehnung des Antrages ist eine Mitteilung der Gründe an den Antragsteller nicht erforderlich. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Ein Mitglied, das in erheblichen Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist mündlich oder schriftlich zu begründen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang, schriftliche Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- (3) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sich das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages in Verzug befindet. In diesem Fall erfolgt die Streichung, wenn der Beitragsrückstand die Höhe von drei Monatsbeiträgen übersteigt, das Mitglied mit diesen Beiträgen mehr als drei Monate in Verzug ist und auch nach schriftlicher Mahnung den Beitrag nicht innerhalb von vier Wochen nach Absendung der Mahnung voll entrichtet hat. In der Mahnung soll auf eine Streichung hingewiesen werden. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Halbjahr zulässig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) ~~Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge, welche von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Die Beiträge sind am ersten eines jeden Monats fällig.~~ Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge fest.
- (2) Der Vorstand kann den Beitrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen. Über die Gründe entscheidet der Vorstand.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

Ad (1): Es soll die Möglichkeit eröffnet werden eine z.B. halbjährliche oder quartalsweise Fälligkeit auf der Mitgliederversammlung festzulegen, um die Buchungspositionen zu begrenzen und den Aufwand des Schatzmeisters zu begrenzen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Kassenprüfung

Die Vereinskasse wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.

(2) Gesetzliche Vertreter minderjähriger Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Sie verfügen über kein Stimmrecht sofern sie nicht selbst Vereinsmitglied sind.

(3) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind Ehrenmitglieder berechtigt. Sie sind in der Mitgliederversammlung voll stimmberechtigt.

~~(2)~~ (4) Die Mitgliederversammlung bestimmt auf der Grundlage des § 2 die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für

- (a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- (b) Beschlussfassung und Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- (c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- (d) Entlastung des Vorstandes;
- (e) Beitragsfestsetzung;
- (f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- (g) Beschlussfassung bei Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Ad (2): Es soll die Möglichkeit auch formal eröffnet werden, dass die Eltern minderjähriger, nicht stimmberechtigter Mitglieder an den Versammlungen zu ihrer Information teilnehmen können und ggf. auch Rückmeldung zu Belangen der Jugend geben können. Idealerweise kann dies Anreiz sein, selbst Mitglied zu werden und sich in den Verein einzubringen.

Ad (3): Dieser Punkt wurde nur von § 9 hierher verschoben, da er thematisch hier besser passt

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Im Geschäftsjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlungen abzuhalten.

(2) Der Vorstand hat die Einladung zur Mitgliederversammlung ~~schriftlich oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung~~ in Textform mindestens ~~zwei vier~~ Wochen vorher vorzunehmen. Die Tagesordnung muss spätestens zwei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern in Textform zugehen. Anträge, die nicht mindestens ~~drei zwei~~ Wochen und einen Tag vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in ~~schriftlicher Form~~ Textform eingereicht sind, werden nicht auf die Tagesordnung

gesetzt.

~~(3) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind Ehrenmitglieder berechtigt. Sie sind in der Mitgliederversammlung voll stimmberechtigt.~~

(3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Ad (2): Die Mitgliederversammlung stellt die einzige Vollversammlung des RFCA und damit die einzige Chance der Mitglieder dar, satzungsgemäß Einfluss auf die Entwicklung des Vereins und des Vereinslebens zu nehmen. Um der Wichtigkeit dieses Vereinsorgans Rechnung zu tragen, muss den Mitgliedern ausreichend Zeit zu Planung der Teilnahme von Seiten des Vereinsvorstands eingeräumt werden. Die teilweise geringe Teilnehmerzahl der vergangenen Jahre war nicht zuletzt der oftmals zu kurzen Vorlaufzeit aufgrund einer späten Ladung geschuldet. Der bisherige Passus zu Einreichung von Anträgen widerspricht in seinem Wortsinn der vereinsrechtlichen Logik, den Mitgliedern ausreichend Zeit zur aktiven Partizipation am Inhalt der Mitgliederversammlung einzuräumen. Nach dem aktuellen Passus könnte der Vorstand zur Mitgliederversammlung laden, wenn die Frist zur Einreichung von Anträgen bereits verstrichen ist.

Ad (3) alt: Dieser Punkt hat hier nicht thematisch gepasst und wurde in § 8 verschoben.

Ad (3) neu: Bisher war die Möglichkeit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht formal festgehalten. Gem. BGB war dies zwar bisher auch möglich, schafft in der Satzung aber Klarheit.

§ 10 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, in dessen Vertretung vom stellvertretenden Vorsitzenden, in dessen Vertretung vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn drei der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

(3) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, sofern nicht Satzung oder Gesetz eine andere Mehrheit vorschreiben.

(4) Bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins oder einer Satzungsänderung müssen jedoch die Hälfte der **stimmberechtigten** Mitglieder anwesend sein. ~~Sollte die Mitgliederversammlung zu diesen Tagesordnungspunkten nicht beschlussfähig sein, so ist eine weitere Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins oder eine Satzungsänderung mit der gleichen Tagesordnung zu diesen Tagesordnungspunkten mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.~~

In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit zu einer zweiten Mitgliederversammlung, die am gleichen Tage wie die erste stattfindet, geladen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Ad (4): Hier soll durch die Begrenzung auf die stimmberechtigten Mitglieder verhindert werden, dass bei einem großen Jugendanteil praktisch nie im ersten Versuch die Hälfte der Mitglieder anwesend ist bzw. ggf. sogar gar nicht anwesend sein kann und die Versammlung damit nicht beschlussfähig wäre.

Der Zweite Punkt ermöglicht es, die Abstimmung über Satzungsänderungen bei Nichterreichen der Beschlussfähigkeit in der Mitgliederversammlung noch am selben Tag wie die ursprüngliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Dies reduziert den Organisationsaufwand für den Verein erheblich, da damit nicht erst ein neuer Termin und ggf. eine neue Örtlichkeit für die zweite Versammlung gefunden werden muss. In den vergangenen Jahren hat keine Mitgliederversammlung des RFC Augsburg die für eine Beschlussfähigkeit notwendige Anwesenheit erreicht. Selbiges gilt für die Zweitsitzung.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens ein Mitglied des Vorstandes vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und ist für deren Vorbereitung und für die Aufstellung der Tagesordnung zuständig.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (3) Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder vorzeitig abberufen werden.

§ 14 Mannschaftsvertreter, Jugendleiter

- (1) Die Mannschaften des Vereins (Herren und Damen) können auf einer Mannschaftssitzung, zu der alle jeweiligen Spieler mit einer Frist von 3 Wochen zu laden sind, ein volljähriges Mitglied als Mannschaftsvertreter wählen.
- (2) Auf der Mitgliederversammlung kann ein volljähriges Mitglied als Jugendleiter gewählt werden. Der Jugendleiter betreut und koordiniert die Jugendarbeit.
- (3) Mannschaftsvertreter und Jugendleiter sind zu Sitzungen des Vorstandes zu laden.

Unser Verein hat sich weiter vergrößert. Für eine Struktur mit satzungsgemäß definierten Abteilungen sind wir allerdings noch nicht groß genug. Dennoch steigt der Koordinations-, Kommunikations- und Informationsbedarf zwischen Gesamtverein, Vorstand und den einzelnen Mannschaften. Mit diesen Ämtern soll sich dies in einem ersten Schritt auch in der Satzung niederschlagen. Wichtig ist, dass pro Mannschaft bzw. Bereich auch formal ein Ansprechpartner definiert ist. Perspektivisch soll dies mit Einführung fixer Mannschaftsbudgets weiter entwickelt werden. Die Formulierung ist, um zukünftige Entwicklungen nicht einzuengen, bewusst offen gehalten. Von einer reinen Vertretung bis hin zu einem Teammanager mit Budgetverwaltung kann hier alles entwickelt werden. Da sich diese Sachverhalte nur auf die innere Organisation des Vereins beziehen und keine Außenwirkung im rechtlichen Sinne entfalten, ist eine Festlegung auch nicht zwingend nötig, soll aber ein klares Zeichen sein.

§ 14 15 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Rugby-Verband Bayern e.V. (zur Jugendarbeit, vgl. §2 Abs.4).
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Augsburg den 13. September 2020